



**Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 17.06.2020  
– Auszug aus Drucksache 18/8539 –**

**Frage Nummer 24**

**mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete  
**Verena  
Osgyan**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, ob der Freistaat Träger von Unterkünften für Blockschülerinnen und -schüler gem. § 13 Abs. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) trotz Belegungsausfall (durch Unterrichtsausfall) auch in Corona-Zeiten weiter gefördert hat, welche staatliche Förderungen für die Träger solcher Einrichtungen vorgesehen sind und wie der Freistaat weiterhin die Unterbringung gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII sicherstellen will, sollten Träger aufgrund der coronabedingten Einnahmeverluste sich gezwungen sehen, Plätze zu reduzieren oder die Unterbringung ganz aufzugeben?

**Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

Die finanzielle Förderung von Jugendwohnheimen beruht größtenteils auf sozial- und damit bundesrechtlichen Bestimmungen (SGB VIII, Sonderprogramm des Bundes zur Pandemiesituation: Sozialdienstleister-Einsatzgesetz, SodEG). Die Zuständigkeit für Jugendwohnheime gem. § 13 Abs. 3 SGB VIII liegt bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, d. h. bei den Landkreisen und kreisfreien Städten. Nach hiesiger Kenntnis wurden die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) für die Dauerbewohner von den Kommunen meist weitergezahlt, da hier entweder die Betreuungsleistung weiter erbracht und entsprechend finanziert wird oder das SodEG greift.

Lediglich bei den Kosten für die Unterbringung und Verpflegung der Blockberufsschüler findet eine teilweise Mitfinanzierung nach schulfinanzierungsrechtlichen Regelungen des Freistaates Bayern statt (Kostenersatz für Gastschüler; Art. 10 Abs. 7 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz – SchFG).

Die Unterkunftsmöglichkeiten für Blockberufsschüler gestalten sich je nach örtlicher Situation unterschiedlich: Neben den Jugendwohnheimen im Sinne des SGB VIII gibt es Wohnheime nur für erwachsene Schüler, die dementsprechend nicht der Heimaufsicht unterstehen, Pensionen oder – in Einzelfällen – auch Unterkünfte bei Privatpersonen. Nach den Strukturen der Schulfinanzierung übernehmen Kommunen und Staat – mit Ausnahme eines geringen Eigenanteils der Schülerin bzw. des

Schülers die Kostenlast für Unterkunft und Verpflegung: Die Kommune, die den Schulaufwand der Berufsschule trägt, hat die Aufgabe, die Unterbringung der Blockberufsschüler zu organisieren und zunächst auch zu bezahlen. Bei einer Unterkunft in einem Jugendwohnheim rechnet der Träger unmittelbar mit der den Schulaufwand tragenden Kommune ab. Erst in einem zweiten Schritt erhält diese Kommune einen Teil der Kosten für Unterkunft und Verpflegung vom Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt, in dem bzw. der der Ausbildungsbetrieb ist. Auch der Freistaat Bayern bezahlt an die Kommune, die den Schulaufwand trägt, einen Anteil der Unterkunfts- und Verpflegungskosten in Form eines pauschalierten Zuschusses.

Da die Unterbringung der Blockberufsschüler in die Verantwortung der jeweiligen Schulaufwandsträger-Kommune fällt, ist die staatliche Leistung insoweit nur akzessorisch. Wenn die Vereinbarung der Kommune mit dem Träger eines Wohnheims vorsieht, auch in den Tagen ohne Blockschülerbelegung einen Anteil der sonst anfallenden Unterkunfts- und Verpflegungskosten zu übernehmen, oder sich die Vertragspartner angesichts der Pandemiesituation hierauf verständigen, wird der staatliche Anteil vollständig ausgezahlt – auch wenn faktisch keine Übernachtungen stattfanden. Dieser Lösungsweg, der auch bei anderen Heim- oder Unterbringungsvarianten zum Tragen kommt, sichert die staatliche Mitfinanzierung der Heimträger in der Pandemiesituation.

Seit 27.04.2020 findet der Blockschülerunterricht sukzessive wieder statt; die Schülerheime – darin eingeschlossen auch Jugendwohnheime – konnten ihren Betrieb am Vortag des 26.04.2020 entsprechend aufnehmen. Damit kommen auch die bewährten Finanzierungsstrukturen von Kommunen und Staat nach und nach wieder zum Tragen.